

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

theiliges vorlag, zu erhalten, allein es war umsonst, der frühere Entscheid blieb aufrecht.

Die Effecten, welche noch an den Bestand der Ingenieur- und Zeichnungsschule erinnern, bestehend in Büchern, Zeichnungen, Messinstrumenten u. dgl., befinden sich dermal in der *Gewerbevereins-Schule*, an welche dieselben im Jahre 1848 mit dem Vorbehalte des ständischen Eigenthumsrechtes übergeben wurden, um in dieser neuen, wenn auch nicht mehr ständischen, so doch durch die Stände unter einem andern Namen, aber zu gleichen Zwecken ins Leben gerufenen Schule benützt zu werden.

J. 2/2. 53. Nr. 711.

Auch bezüglich der Reitschule gaben mehrere Unterstützungsgesuche des Bereiters im Jahre 1822 Anlass, dass über die Genüsse, Dienstesobliegenheiten, sowie über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Schule Auskünfte erstattet werden mussten, die den allerhöchst ausgesprochenen Fortbestand der Schule zur Folge hatten.

J. 1. 135.
Nr. 834. 1822.

J. 1. 135.
Nr. 1612. 1824.

Eine ähnliche Veranlassung gab im Jahre 1853 die Anweisung des Pferdepauschales. Der Minister des Innern verlangte ein Gutachten, „ob bei den jetzt veränderten Umständen die fernere Beibehaltung einer ständischen Reitschule auf Landeskosten für den unentgeltlichen Unterricht einiger wenigen Jünglinge sich als nützlich und angemessen begründen lasse.“

Da das vereinigte Landescollegium in seinem Gutachten für die Beibehaltung einer Anstalt das Wort führte, welche auf die Befriedigung eines Zeitbedürfnisses berechnet ist und nicht erst mit grossem Aufwande ins Leben gerufen werden soll, sondern bereits besteht und sich in vielfacher Beziehung als nützlich bewährt hat, so wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1853 der Fortbestand dieser Schule zur Wissenschaft genommen.

J. 1 2. 11. Nr. 2705.

Der im Jahre 1855 erfolgte Tod des Georg Hackl gab in Ansehung der Tanzschule, mit welcher seit dem Jahre 1831 auch der Unterricht im Fechten verbunden war, im Jahre 1856 Anlass, dass die bereits beantragte provisorische Besetzung der Lehrerstelle sistirt wurde.

E. 8/3. 160.

Dieser Sistirung folgte im Jahre 1863 die gänzliche Auflassung nicht nur der Tanzlehrerstelle, sondern auch jener des Bereiters, sowie der Lehrer der französischen und italienischen Sprache, welche der Landtag in der Sitzung am 24. Februar im Falle der Erledigung ausgesprochen

Stenogr. Bericht
pag. 628. 648.